

Gruß des Saarbuchhandels

Beim Bund reichsdeutscher Buchhändler ist folgendes Telegramm aus Saarbrücken eingegangen:

Drahtgruß dankbarst erhalten. Saarbuchhandel meldet sich am 1. März freudig zum weiteren treuen Dienst am deutschen Volk und Vaterland unter seinem großen Führer Adolf Hitler und begrüßt Bund und Vorsteher herzlich!

Heinrich, Kreisobmann

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Bekanntmachung

Den buchhändlerischen Angestellten soll das Lesen des Börsenblattes ermöglicht werden.

Dem Bund reichsdeutscher Buchhändler sind die buchhändlerischen Angestellten als gleichberechtigte Fachschaft angeschlossen. Veröffentlichungen von grundsätzlicher Bedeutung erscheinen im Börsenblatt. Daraus folgt, daß auch die buchhändlerischen Angestellten das Börsenblatt lesen müssen. Ich bitte die Firmenleiter dafür zu sorgen, daß es den Angestellten in allen Betrieben zugänglich gemacht wird.

Leipzig, den 1. März 1935

Baur, Vorsteher

Bekanntmachung

Schlichtungsordnung des Börsenvereins

Die nach § 9 Abs. c der Börsenvereins-Satzung zu erlassende Schlichtungsordnung bringe ich nachstehend zur Kenntnis der Mitglieder. Sie ist im Kleinen Rat beraten und von mir genehmigt.

Das Schiedsgericht dient der Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler untereinander über berufliche Angelegenheiten, Fragen der buchhändlerischen Ordnungen und sonstige Wettbewerbsfragen sowie der Erstattung von Schiedsgutachten auf diesen Gebieten. Es kann auch von Mitgliedern gegen Nichtmitglieder und von Nichtmitgliedern gegen Mitglieder angerufen werden.

Leipzig, den 1. März 1935

Baur, Vorsteher

Schlichtungsordnung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

I. Abschnitt.

Zweck und Zuständigkeit.

§ 1.

Das Schiedsgericht dient der Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler untereinander über berufliche Angelegenheiten, Fragen der buchhändlerischen Ordnungen und sonstige Wettbewerbsfragen sowie der Erstattung von Schiedsgutachten auf diesen Gebieten. Es kann auch von Mitgliedern gegen Nichtmitglieder und von Nichtmitgliedern gegen Mitglieder angerufen werden. (§ 9 der Satzung, § 40 der Buchhändlerischen Verkehrsordnung.)

§ 2.

Das Schiedsgericht wird tätig, wenn die Parteien seine Zuständigkeit vereinbart und der Geschäftsstelle schriftlich erklärt haben, daß sie die Schlichtungsordnung für das Verfahren anerkennen und sich dem Spruch des Schiedsgerichts unter Verzicht auf den ordentlichen Rechtsweg unterwerfen.

II. Abschnitt.

Zusammensetzung, Sitz und Tätigkeit des Schiedsgerichts.

§ 3.

a) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen jede Partei einen ernennt.

b) Die Beisitzer ernennen den Vorsitzenden, der nach Möglichkeit Jurist sein soll. Einigen sie sich nicht, so ernennt der Vorsteher des Börsenvereins den Vorsitzenden.

c) Ist der Vorsitzende nicht Jurist, so beauftragt der Vorsteher eine juristisch vorgebildete Person, die auch der Geschäftsstelle des Börsenvereins angehören kann, mit der rechtlichen Beaufsichtigung von Verfahren und Bildung des Schiedsspruches.

d) Sind beide Parteien Mitglieder des Börsenvereins, so sollen auch möglichst nur Vereinsmitglieder als Beisitzer herangezogen werden.

§ 4.

a) Sitz des Schiedsgerichts ist Leipzig. Zuständiges Gericht im Sinne des zehnten Buches der Zivilprozessordnung ist das Amts- oder Landgericht Leipzig.

b) Das Schiedsgericht kann auch an anderen Orten als Leipzig tagen.

§ 5.

a) Die Entscheidung ergeht in der Regel auf Grund mündlicher, nicht öffentlicher Verhandlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Mit Einverständnis der Parteien kann auf Grund der Akten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

b) Zur Beschleunigung des Verfahrens und zur Verringerung der Kosten kann der Vorsitzende einfache oder geringwertige Streitfälle ohne Hinzuziehung der Beisitzer entscheiden, wenn sich die Parteien schriftlich damit einverstanden erklären.